

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Femschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

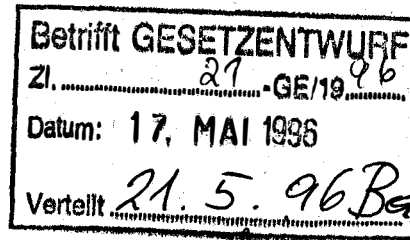
zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

**Achtung: Sommerozon - öffentlich fahren!**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für Umwelt  
Sektion III  
Stubenbastei 5  
1010 Wien



Beilagen

LAD-VD-57502/126

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

47 3504/113-III/9/96-Fü

Bearbeiter

Mag. Heißenberger

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2095

Datum

14. Mai 1996

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird  
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996), wie folgt Stellung zu nehmen:

**Allgemeines:**

Grundsätzlich muß bedauert werden, daß derart gravierende Änderungen im Bereich des Abfallwirtschaftsgesetzes, wie sie im vorliegenden Entwurf enthalten sind, mit einer für den vorgesehenen Umfang der Novelle kurzen Begutachtungsfrist ausgesendet werden.

Eine Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990 i.d.F. BGBl.Nr. 155/1995, ist sinnvoll und auch notwendig. Wie auch aus den Erläuterungen (Allgemeiner Teil) zu entnehmen ist, besteht Anpassungsbedarf an das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft, vor allem aber auch dadurch, daß beim Vollzug des bestehenden Gesetzes Probleme aufgetreten sind und durch die Rechtsprechung der Gerichtshöfe Lücken im Gesetz bzw. unerwünschte und unpraktikable Ergebnisse im Vollzug aufgezeigt wurden.

Im Vorblatt zum Entwurf werden unter „V. Kosten“ Mehr- und Minderkosten dargestellt. Dabei wird der Schluß gezogen, daß die verminderten Sachkosten laut § 29 die Mehrkosten, die durch die Novelle verursacht werden, abdecken. Die Berechnungen sind nicht nachvollziehbar, da nicht abschätzbar ist, ob insbesondere die angegebenen Bearbeitungszeiten realistisch sind. Es sind daher auch die eingesetzten Kosten für das Personal nicht verifizierbar.

Wenn im Vorblatt angeführt ist, daß die Änderungen im § 29 bis zu 5 Mio. Schilling bringen sollen, so bleiben doch begründete Zweifel, ob diese wirklich realisiert werden können. Unbestritten ist jedoch, daß Mehrkosten entstehen werden.

Im Zusammenhang mit der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist davon auszugehen, daß ein Mehraufwand vom Land NÖ nicht übernommen werden kann und dieser daher einer gesonderten Regelung und Abdeckung bedarf.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:**

1. Im Titel der Novelle „Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996“) fehlt die Wortfolge „geändert wird“.
2. Im Einleitungssatz ist das Zitat BGBl.Nr. 235/1990 angeführt. Dieses Zitat ist richtigerweise durch das Zitat BGBl.Nr. 325/1990 zu ersetzen. Weiters ist das Zitat BGBl.Nr. 230/1990 durch das Zitat BGBl.Nr. 230/1993 zu ersetzen.
3. Zu § 2 Abs. 5:  
Die aufgrund dieser Verordnungsermächtigung zu erlassende Verordnung soll die bestehende Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl.Nr. 49/1991, ersetzen. Bei der Festsetzung sollen die in den Z. 1 bis 15 aufgelisteten gefahrenrelevanten Eigenschaften herangezogen werden. Dieser Katalog ist aus Anhang 3 der Richtlinie über gefährliche Abfälle, 91/689/EWG, der Rates der Europäischen Gemeinschaft übernommen. Problematisch ist die Bestimmung dahingehend, daß gefährliche Abfälle im Einzelfall als nicht gefährlich eingestuft werden können. Obwohl die Voraussetzungen dafür erst in der zu erlassenden Verordnung enthalten sein werden, ist schon jetzt absehbar, daß dies zu einer Rechtsunsicherheit führen wird. Auch jetzt schon gibt es diese Möglichkeit aufgrund der anzuwendenden ÖNORM S 2101, welche in der Vollziehung viele Probleme aufwirft.

Positiv gewertet wird die Formulierung, daß „nur die von der Verordnung erfaßten Abfälle als gefährlich gelten sollen“. In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, daß eine Verordnung gemäß § 2 Abs. 5 zeitgleich mit der AWG-Novelle in Kraft treten müßte.

4. Zu § 2 Abs. 7:  
Mit dieser Bestimmung fällt die Rechtsgrundlage für die Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle weg. Diese findet sich nunmehr im § 2 Abs. 5. Auch

schon aus diesem Grund müßte die Verordnung gemäß § 2 Abs. 5 zeitgleich mit der geplanten Novelle in Kraft gesetzt werden.

5. Zu § 2 Abs. 9, 9a und 9b:

In den Abs. 9, 9a und 9b werden die Begriffsbestimmungen des AWG an die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über Abfälle (75/442/EWG) teilweise angepaßt.

Im einzelnen fällt auf, daß als Abfallerzeuger (Abs. 9) und als Abfallbesitzer (Abs. 9a) neben natürlichen Personen noch juristische Personen genannt sind. Im neu gefaßten § 15 Abs. 5 sind juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes genannt. Eine Erweiterung findet sich im Abfallbesitzerbegriff des § 2 Abs. 1 der Abfallnachweisverordnung, BGBl.Nr. 65/1991. In dieser Bestimmung werden juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften angeführt. Eine Vereinheitlichung wäre hier wünschenswert. Sinnvoll wäre es (der EU-Richtlinie über Abfälle folgend) die Tätigkeit zu definieren und nicht die Personen, die die Tätigkeit ausüben. Weiters sollte im § 2 Abs. 9 lit. b erläutert werden, welche Sortierungsschritte (händische Sortierung mit Sortierband bzw. über Magnetabscheider etc.) vorgenommen werden können, ohne daß eine Behandlung im Sinne des AWG vorliegt. Dies ist notwendig, um eine Präzisierung der eigentlichen Behandlung gegenüber rein vorgeschützter Behandlungsschritte zu erreichen.

6. Zu § 4 Abs. 1 und 3:

Hier wird die Antragsmöglichkeit zur Feststellung, ob eine Sache Abfall etc. im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, auch der Zollstelle eingeräumt. Das Recht, daß Bescheide von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde (Landeshauptmann) abgeändert werden können, ist schwer zu vollziehen, da sich die Feststellung immer nur auf eine bestimmte Charge (konkrete vorliegende Menge) Abfall bezieht. In der Praxis wird diese eine Charge bis zum Vorliegen eines ändernden Bescheides der Oberbehörde bereits zur Verwertung oder Behandlung gelangt sein. Eine entsprechende Vollziehung dieser Bestimmung wäre nur dann möglich, wenn eine Vorlagepflicht aufgenommen werden würde.

7. Zu § 5 Abs. 4:

Es ist nicht zweckmäßig, die Bundesländer zwar zur Übermittlung, nicht aber zur Erstellung eines Landesabfallwirtschaftsplanes zu verpflichten. Im übrigen wurden und

werden derartige Landesabfallwirtschaftspläne dem Ministerium auch ohne gesetzliche Regelung in der Praxis zur Kenntnis gebracht.

8. Zu § 7 Abs. 12:

Die in diesem Absatz geplante Ermächtigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zur Regelung der Qualitätsanforderungen an Komposte oder Erden aus Abfällen wird aus Sicht der Abfallwirtschaft abgelehnt. Die bestehenden Gesetze (wie z.B. Abfallwirtschaftsgesetz, Wasserrechtsgesetz, NÖ Bodenschutzgesetz und Düngemittelgesetz) regeln bereits die Aufzeichnungspflicht, die Ausbringungsmengen, die Eigentümerhaftung bei landwirtschaftlichen Böden und das Inverkehrbringen von Düngemitteln und Bodenhilfsstoffen. Bei Kompost handelt es sich um ein Handelsgut (nicht um Abfall). Es wird somit eine Kompetenz der Länder auf Bundesebene verlagert und daher abgelehnt.

9. Zu § 9 Abs. 6a:

Ob eine Verordnung über die fachliche Qualifikation des Abfallbeauftragten notwendig ist, sollte nochmals überprüft werden.

10. Zu § 15 Abs. 1:

Wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll im Erlaubniserteilungsverfahren auch auf allfällige erforderliche Anlagengenehmigungen, wie z.B. auf die Genehmigung eines Zwischenlagers, Rücksicht genommen werden. Eine diesbezügliche Präzisierung sollte im Gesetzestext vorgenommen werden. Vom Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kann entsprechend dem Gesetzesentwurf abgesehen werden, wenn der Erlaubniswerber eine Deponie, die gemäß Deponieverordnung genehmigt ist, ordnungsgemäß betreibt. Dies könnte bedeuten, daß im Rahmen eines Verfahrens der Erlaubniserteilung gemäß § 15 überprüft werden muß, ob die Deponie ordnungsgemäß betrieben wird. Dies führt sicherlich nicht zu der in den Erläuterungen angeführten Verwaltungsvereinfachung.

11. Zu § 15 Abs. 1a:

Nach dieser Bestimmung soll die Übernahme nicht gefährlicher Abfälle, die in Einzelfällen kontaminiert sein können, im voraus dem Landeshauptmann angezeigt werden. Hiezu wird darauf hingewiesen, daß die Kontrolle dieser Meldepflicht von kontaminierten nicht gefährlichen Abfällen nur mit einem erheblichen Vollzugsaufwand durchzuführen sein wird. Andererseits sind aussagekräftige Auswertungen kaum zu erwarten.

## 12. Zu § 15 Abs. 3:

Entsprechend der Z. 2 der Bestimmung sollen Personen nicht als verlässlich gelten, die gemäß der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung der betreffenden Tätigkeit ausgeschlossen sind. Diese Bestimmung hat keinen Anwendungsbereich, da die Tätigkeit des Sammelns und Behandeln gefährlicher Abfälle nicht der GewO 1994 unterliegt (VwGH vom 28. Februar 1995, Zl. 93/04/0231). Probleme könnten weiters bei der Vollziehung dieser Bestimmung in der Hinsicht auftreten, daß Auskünfte über Verwaltungsstrafen bei sämtlichen Verwaltungsstrafbehörden Österreichs eingeholt werden müßten.

## 13. Zu § 15 Abs. 5:

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes muß nunmehr auch die Verlässlichkeit von natürlichen Personen überprüft bzw. gegeben sein, die maßgeblichen Einfluß auf diese haben. Ob auch eingetragene Erwerbsgesellschaften von dieser Bestimmung umfaßt sind, ist nicht ersichtlich. In den Erläuterungen sollte genauer ausgeführt werden, wer tatsächlich den maßgeblichen Einfluß hat.

## 14. Zu § 15 Abs. 5a:

Im § 15 Abs. 5a Z. 6 wird die Festsetzungsverordnung, BGBl.Nr. 49/1991, angeführt. § 2 Abs. 7 des Entwurfes regelt, welche Abfälle ihrer Art nach als Problemstoffe anzusehen sind. Eine Harmonisierung bzw. Überprüfung, ob die in der Z. 6 genannte Verordnung aktuell ist, sollte durchgeführt werden.

## 15. Zu § 15 Abs. 6:

Im Gesetzestext sollte klargestellt werden, ob das Erlöschen mittels Bescheides festgestellt werden muß.

## 16. Zu § 17 Abs. 3:

Diese Bestimmung zwingt unter anderem Haushalte, die dort anfallenden Problemstoffe spätestens innerhalb eines Jahres zu übergeben. Eine Kontrolle, ob der Besitzer der gefährlichen Abfälle oder Altöle seiner Verpflichtung nachgekommen ist, ist nicht durchführbar.

## 17. Zu § 20 Abs. 2:

Diese Bestimmung besagt, daß beim Transport von gefährlichen Abfällen Begleitscheine mitzuführen sind. Andererseits sieht diese Bestimmung vor, daß die Begleitscheine nicht mitzuführen sind, wenn man sich an die Pflichten des § 17 hält. Diesbezüglich sollte in den Erläuterungen eine Klarstellung erfolgen.



Im Abs. 2 werden die notwendigen Antragsunterlagen genannt. Dabei sind diese für die Genehmigung der Inbetriebnahme vorzulegen, obwohl gemäß Abs. 1 der Betrieb bewilligungspflichtig ist. Eine Bekanntgabe der voraussichtlichen Aufstellungsorte der mobilen Anlage kann nicht überprüft werden und sollte daher entfallen. Die Notwendigkeit einer Augenscheinsverhandlung am voraussichtlich ersten Aufstellungsort ist nicht ersichtlich, da diese zur Folge haben könnte, daß zwar Parteien des geplanten ersten Aufstellungsortes, an dem die Anlage nie betrieben wird, dem Verfahren beigezogen werden, die wirklich Betroffenen (wo die Anlage dann tatsächlich aufgestellt wird) aber nicht.

23. Zu § 45 Abs. 6a:

Gemäß dieser Bestimmung soll nunmehr ein Abfallwirtschaftskonzept von einem Betrieb mit mehr als 50 Arbeitnehmern statt wie bisher 100 Arbeitnehmern vorgelegt werden. Es wäre auch zu prüfen, ob nicht andere Kriterien als die Anzahl der Beschäftigten für die Pflicht zur Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten zielführender wären. Weiters sollte jedoch eine Abstimmung mit dem § 9 Abs. 6, welcher Abfallbeauftragte erst ab 100 Mitarbeitern vorschreibt, vorgenommen werden.

24. Zu § 45 Abs. 6b:

Dieser Absatz definiert erstmals inhaltliche Anforderungen an das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept, die dadurch rechtsverbindlich werden. Der Interpretationsspielraum dieser Bestimmung ist jedoch nach wie vor, besonders im Hinblick auf die abfallrelevante Darstellung, relativ groß. Hinsichtlich einer einheitlichen Darstellung wären verpflichtende Stoffstromanalysen, Input-/Output-Analysen oder ähnliche durch Normen bzw. Richtlinien vorgegebene Verfahren zielführend. Es sollte weiters geprüft werden, ob nicht abfallrelevante Darstellungen verpflichtend nach den Schlüsselnummern des Abfallkataloges der ÖNORM S 2100 oder nach dem Abfallverzeichnis der EU vorgeschrieben werden sollten.

25. Zu § 45 Abs. 6c:

Die Pflicht zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes längstens alle drei Jahre ist grundsätzlich eine begrüßenswerte Neuerung im AWG. Der Aufwand für den Vollzug (Übermittlung auf Verlangen) dieser Bestimmung ist jedoch hoch. In diesem Zusammenhang wäre zu überlegen, ob nicht eine Verpflichtung der abfallrelevanten Betriebe zur Vorlage von Abfalldaten bei der Behörde als entlastende Maßnahme zu werten ist.

**26. Zu Art. VIII Abs. 8:**

Von dieser Inkrafttretensbestimmung sollte abgesehen werden, weil sie sehr kompliziert und daher vom Rechtsunterworfenen nicht leicht erkennbar ist.

Hingewiesen wird auch noch darauf, daß die Novelle eine Vielzahl von Verordnungsermächtigungen enthält, durch welche durchaus ein enormer Mehraufwand entstehen kann (wie z.B. die Verpackungsverordnung gezeigt hat).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann



LAD-VD-57502/126

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

